

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

**Förderprogramme zur Herstellung barrierefreier
Bushaltestellen im Enzkreis**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderprogramme des Landes und des Bundes können unter Angabe der Fördervoraussetzungen, Fördersätze, Bagatellgrenzen usw. zur Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen herangezogen werden?
2. Inwiefern gibt es ggf. Unterschiede bei der Förderung neuer barrierefreier Haltestellen und dem barrierefreien Umbau bestehender Haltestellen?
3. Inwiefern gibt es Begrenzungen der maximalen Fördersummen für einzelne Gemeinden aufgrund weiterer im gleichen Zeitraum geförderter Maßnahmen (bspw. Straßensanierungen) nach dem Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) bzw. dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)?
4. Inwiefern können für Vorhaben, die keinen Zuschlag im Rahmen eines Förderprogramms erhalten haben, in kommenden Jahren erneut Förderanträge gestellt werden?
5. Inwiefern ist nach derzeitigem Stand mit einer Fortführung bzw. Neuauflage der Förderprogramme für barrierefreie Haltestellen in den kommenden Jahren zu rechnen (unter Angabe der, soweit absehbar, zur Verfügung stehenden Gelder)?
6. Wie viele Bushaltestellen gibt es derzeit im Enzkreis (aufgeteilt auf Kommunen sowie barrierefreie und nicht barrierefreie Haltestellen)?
7. Mit welchen Kosten ist pro Kommune bzw. pro Haltestelle zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit der Bushaltestellen im Enzkreis zu rechnen?

8. Wie bewertet sie den derzeitigen Stand der Barrierefreiheit des ÖPNV im Enzkreis?
9. Bis wann hält sie eine vollständige Barrierefreiheit der Haltestellen bzw. des ÖPNV im Enzkreis für wünschenswert und umsetzbar?

18. 11. 2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Barrierefreiheit des ÖPNV ist entscheidend für die Mobilität vieler Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinden des Enzkreises, namentlich z.B. Ötisheim, möchten dementsprechend zur Herstellung der Barrierefreiheit beitragen. Dazu müssen bspw. auch die Bushaltestellen entsprechend umgebaut werden. Dies führt jedoch zu hohen Kosten, weshalb der Rückgriff auf entsprechende Förderprogramme notwendig ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 Nr. VM3-0141.5-4/8 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Förderprogramme des Landes und des Bundes können unter Angabe der Fördervoraussetzungen, Fördersätze, Bagatellgrenzen usw. zur Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen herangezogen werden?

- a) § 2 Nummer 12 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LGVFG (VwV-LGVFG)
 - Fördergegenstand: Umbau und Nachrüstung bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit
 - Voraussetzungen:
 - Siehe § 3 Abs. 1 LGVFG:
 - „Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, dass
 1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Lärmsituation oder der Luftsituation dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung beachtet und deren Grundsätze berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan oder qualifizierten Fachkonzept oder in einem Lärmaktionsplan nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in einem Luftreinhalteplan nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen ist,

- c) bau- und verkehrstechnisch sowie betriebstechnisch einwandfrei, die natürlichen Ressourcen und Flächen soweit wie möglich schonend und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und
 - d) die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, berücksichtigt und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes der Barrierefreiheit entspricht; bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG anzuhören;
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.“

→ VwV-LGVFG, Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.11:

„Herzustellen ist die vollständige Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Bei Vorhaben sind deren Belange zu berücksichtigen und diese entsprechend den Anforderungen der Barrierefreiheit nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes umzusetzen.

Der Tatbestand umfasst alle Formen des ÖPNV, also auch Schienenpersonennahverkehr. Bei Nachrüstungen haben bestehende verkehrswichtige Einrichtungen des ÖPNV Vorrang. Ein Umbau ist nur dann förderfähig, wenn das Ziel der Barrierefreiheit mit einer Nachrüstung noch nicht oder nur unzureichend erreicht werden kann und die Herstellung der Barrierefreiheit im Vordergrund steht.

Verkehrswichtige und hochfrequentierte Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV sind solche, bei denen die Zweck-Mittel-Relation im Hinblick auf verkehrliche Aspekte besonders hoch ist, also möglichst viele Nutzer von einer Barrierefreiheit profitieren (mehr als 300 Fahrgäste pro Tag) oder die der Erschließung von wichtigen Einrichtungen mit einem erhöhten Aufkommen von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, insbesondere Krankenhäusern oder Seniorenheimen dienen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Zahl der Fahrgäste und der finanzielle Aufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Umbau- und Nachrüstungsmaßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die baulichen Bestimmungen (zum Beispiel DIN 18040-3 und DIN 32984) sind einzuhalten. Abweichungen hiervon können zulässig sein, wenn die Einhaltung der Bestimmung unter Berücksichtigung der Zahl der Fahrgäste und des finanziellen Aufwands unverhältnismäßig wäre.

Sind kommunale Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte bestellt, sind sie bei der Planung eines Vorhabens zu beteiligen. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne von § 12 Abs. 1 L-BGG anzuhören. Die Vorhabenträgerin beziehungsweise der Vorhabenträger können die entsprechenden Behindertenverbände bei der Planung des Vorhabens mit einbeziehen.“

– Fördersatz:

- 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten, § 4 Abs. 1 Satz 2 2. Fall LGVFG; VwV-LGVFG, Abschnitt A, Nummer 5.2.2.2
- Dazu kommt eine Planungskostenpauschale in Höhe von grundsätzlich 10 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Bei Anträgen, die bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten gewährt.

- Bagatellgrenze: Die beantragten zuwendungsfähigen Investitionskosten des Vorhabens müssen mehr als 100.000 Euro betragen (Bagatellgrenze). Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Vorhabenbündelung, sofern das Vorhabenbündel einen gesamthaften funktionalen Verkehrswert besitzt. Einem gesamthaften funktionalen Verkehrswert liegt ein Konzept zugrunde. Dieses kann auch von mehreren Beteiligten (zum Beispiel mehreren Kommunen, Aufgabenträgern) gemeinsam oder von Gebietskörperschaften für das gesamte Gebiet erstellt und verfolgt werden (siehe VwV-LGVFG, Abschnitt B.II [ÖPNV], Nummer 3.2.1).
- Verfahren: siehe dazu VwV-LGVFG, Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 3

b) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG):

Nach dem GVFG ist eine Förderung der Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen nicht möglich. Über das GVFG können nur Maßnahmen im Bereich des schienengebundenen ÖPNV gefördert werden.

Förderprogramm Erfassung der Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen in Baden-Württemberg für die elektronische Fahrplanauskunft:

- Fördergegenstand: Erfassung der ÖPNV-Haltestellen in Baden-Württemberg nach DELFI-Kriterien, um in Fahrplanauskunftssystemen Informationen zur barrierefreien Reisekette bereitzustellen.

– Voraussetzungen:

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere VV Ziffer 1 zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die in der Anlage 1 – Technische Richtlinie enthaltenen Vorgaben eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die erfassten Daten in eigener Zuständigkeit in das DIVA-System der NVBW übertragen werden. Hierfür ist ein fester Ansprechpartner zu benennen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Haltestellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers bereits mittels einer Förderung aus diesem Programm erfasst worden sind.
- Eine Förderung ist möglich, wenn bereits erfasste Haltestellen hinsichtlich der DELFI-Kriterien nacherfasst werden.

– Fördersatz:

Basisförderung: 40 Euro pro erfasster Haltestellen (werden ausschließlich DELFI-Kriterien erfasst)

Zusatzförderung: zusätzlich 15 Euro pro erfasster Haltestelle (werden zusätzliche zu den DELFI-Kriterien weitere Kriterien erfasst)

– Verfahren:

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

2. Inwiefern gibt es ggf. Unterschiede bei der Förderung neuer barrierefreier Haltestellen und dem barrierefreien Umbau bestehender Haltestellen?

Der oben detailliert beschriebene Fördertatbestand bezieht sich auf den Umbau verkehrswichtiger Anlagen des ÖPNV (§ 2 Nummer 12 LGVFG). Die Förderung des Neubaus von Haltestellen richtet sich nach § 2 Nummer 5 LGVFG und der VwV-LGVFG, Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.4.2. Der Fördersatz beträgt 50 Prozent (bezogen auf die zuwendungsfähigen Investitionskosten), § 4 Abs. 1 Satz 1 LGVFG, VwV-LGVFG, Abschnitt A, Nummer 5.2.1, zuzüglich einer Planungskostenpauschale in Höhe von 10 oder 15 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten (siehe oben). Auch die Förderung der Errichtung neuer barrierefreier Haltestellen setzt voraus, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, berücksichtigt und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes der Barrierefreiheit entspricht, siehe oben und § 3 Abs. 1 Nummer 1d LGVFG und VwV-LGVFG, Abschnitt A, Nummer 4.2.4.

3. Inwiefern gibt es Begrenzungen der maximalen Fördersummen für einzelne Gemeinden aufgrund weiterer im gleichen Zeitraum geförderter Maßnahmen (bspw. Straßensanierungen) nach dem Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) bzw. dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)?

LGVFG und GVFG:

Eine Begrenzung der maximalen Fördersumme aufgrund weiterer im gleichen Zeitraum geförderter Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Verschiedene voneinander unabhängige förderfähige Maßnahmen sind auch im Hinblick auf die Förderhöhe unabhängig voneinander zu betrachten. Eine Begrenzung kommt allerdings in Betracht, wenn bei ein und derselben Maßnahme aufgrund verschiedener Förderungen eine bestimmte Förderobergrenze überschritten wird (siehe insbesondere VwV-LGVFG, Abschnitt A, Nummer 4.4.2).

4. Inwiefern können für Vorhaben, die keinen Zuschlag im Rahmen eines Förderprogramms erhalten haben, in kommenden Jahren erneut Förderanträge gestellt werden?

In der LGVFG-Förderung besteht ein zweistufiges Förderverfahren. Ein Vorhaben muss zunächst auf Antrag der Vorhabenträgerin bzw. des Vorhabenträgers in das mindestens jährlich aufzustellende Landesprogramm aufgenommen worden sein, §§ 5, 6 LGVFG. Bei Aufnahme in das Landesprogramm muss ein Antrag auf Förderung innerhalb von drei Jahren gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des der Landesprogrammnaufnahme nachfolgenden Jahres. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antragstellung, wird das Vorhaben aus dem Landesprogramm genommen. Ein erneuter Antrag auf Programmaufnahme ist jederzeit möglich. Auch in dem Fall, dass das Vorhaben nicht in das Landesprogramm aufgenommen wird, ist eine anschließende erneute Programmanmeldung zulässig, siehe dazu VwV-LGVFG, Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 3.2.10.

5. Inwiefern ist nach derzeitigem Stand mit einer Fortführung bzw. Neuauflage der Förderprogramme für barrierefreie Haltestellen in den kommenden Jahren zu rechnen (unter Angabe der, soweit absehbar, zur Verfügung stehenden Gelder)?

In § 1 Abs. 2 Satz 2 LGVFG ist geregelt, dass das Land für Vorhaben nach dem LGVFG jährlich Finanzmittel in Höhe von 320 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Nach derzeitigem Stand kann demnach auch in den kommenden Jahren die Herstellung von barrierefreien Bushaltestellen über das LGVFG gefördert werden.

6. *Wie viele Bushaltestellen gibt es derzeit im Enzkreis (aufgeteilt auf Kommunen sowie barrierefreie und nicht barrierefreie Haltestellen)?*

Im Enzkreis gibt es nach Auskunft des Landratsamts Enzkreis ca. 830 Bushaltestellen, von denen bis dato bereits ca. 60 barrierefrei ausgebaut sind. Bei weiteren rund 50 Haltestellen ist der barrierefreie Ausbau konkret in Planung. Eine Aufteilung in alle 28 Kreiskommunen war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

7. *Mit welchen Kosten ist pro Kommune bzw. pro Haltestelle zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit der Bushaltestellen im Enzkreis zu rechnen?*

Die Kosten für die Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit hängen stark von der Lage und Topographie der jeweiligen Haltestelle ab und sind damit sehr unterschiedlich. Eine Angabe von Durchschnittskosten ist deshalb nicht verlässlich möglich.

8. *Wie bewertet sie den derzeitigen Stand der Barrierefreiheit des ÖPNV im Enzkreis?*

Der Enzkreis arbeitet gemeinsam mit den Kommunen konsequent an einem Ausbau bzw. einer Verbesserung der Barrierefreiheit im ÖPNV sowie bei den sonstigen Verkehrsanlagen. Bei Neuanlagen wird stets auf eine barrierefreie Gestaltung geachtet. Zusätzlich werden Bestandsanlagen sukzessive (gerade auch bei anstehenden Sanierungsarbeiten) barrierefrei umgerüstet.

9. *Bis wann hält sie eine vollständige Barrierefreiheit der Haltestellen bzw. des ÖPNV im Enzkreis für wünschenswert und umsetzbar?*

Die Benennung eines genauen Zeitpunktes zur vollständigen barrierefreien Umgestaltung aller Bushaltestellen im Enzkreis ist nach Angaben des Landratsamts Enzkreis nicht möglich. Dennoch sind der Enzkreis und mit ihm alle Enzkreis-Kommunen bestrebt, die politischen Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes bestmöglich zu erfüllen. Hierzu wurde den Kommunen eine Liste mit prioritär umzubauenden Haltestellen übermittelt.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor